

Zeitschrift: Baselbieter Heimatblätter
Herausgeber: Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland
Band: 2 (1937-1938)
Heft: 3

Artikel: Aus der Geschichte von Arisdorf
Autor: Thommen, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-859637>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



BASELBETTER HEIMATBLÄTTER

Vierteljährliche Beilage zum Landschäftler
Nr. 3 2. Jahrgang Oktober 1937

Aus der Geschichte von Arisdorf.

Dr. E. Thommen, Basel.

Wenn ich etwas von der Geschichte Arisdorfs erzählen soll, so kann ich mit dem besten Willen nicht mit den Höhlen- und Pfahlbaubewohnern anfangen. Die Quellen geben keine Anhaltspunkte dazu. Uebrigens belehrt uns ja eine neue Theorie, dass wir Schweizer insgesamt direkte Abkömmlinge der Rasse der Pfahlbauer sind, einer Rasse, die mit den Nachbarn im Norden und Süden, Osten und Westen rein nichts zu tun hatte. Auf diese Theorie können wir uns berufen, natürlich auch die Arisdörfer, wenn verdächtige Propagandisten von irgendwoher uns als Zugehörige, einstweilen noch ausserhalb der Grenzen Wohnende, für sich in Anspruch nehmen wollen. Meine Quellen, nicht Regungen der Unbescheidenheit, zwingen mich, gewissermassen zu allererst pro domo zu reden, d. h. für mein Haus, mein eigenes Familienhaus. Und damit befolge ich nur den alten pädagogischen Grundsatz: vom Bekannten zum Unbekannten aufsteigen! Am bekanntesten sind mir Vater und Mutter, auch jetzt noch, obschon sie längst im Grabe ruhn. Und im Arisdörfer Kirchenbuch fand ich zu meinem grossen Erstaunen von 1853 an zwei Jahrzehnte lang alle Einträge in der regelrechten Schulmeisterschrift meines Vaters Joh. Jak. Thommen. Zweifellos handelte der damalige Pfarrer sehr klug, wenn er dem eben vom Seminar Wettingen in sein Heimatdorf als Unterlehrer Berufenen um seiner Musterhandschrift willen das Eintragen der Tauf-, Konfirmations-, Ehe-, Todesnotizen anheimstellte, statt sie mit seiner eigenen, vielleicht gelehrteren, aber weniger leserlichen Handschrift für die Nachwelt aufzuzeichnen. Und als ich die in den 1860er Jahren auf Anregung von Ständerat Martin Birmann verfassten Heimatkunden durchmusterte und diejenige von Arisdorf aufschlug, so traf ich wieder auf dieselbe Handschrift. Nicht nur Bodengestaltung und Bewirtschaftung und Gemeindeentwicklung und geistiges Leben sind da sorgfältig gekennzeichnet, sondern Reimereien, ernste und heitere, ganz persönlichen Erlebnissen wie auch politischen Stimmungen entsprungen, sind da vom gleichen Verfasser festgehalten. Eine der Rei-

mereien nehme ich heraus, weil sie zeigt, wie der Arisdörfer Unterlehrer sich zu einer bekannten politischen Grösse einstellte, die der Volksmund mit der Generalwürde bekleidete. Er wählte die bequeme Form der Travestie.

Der Lurlei von Baselland.

Ich weiss nicht, was soll es bedeuten,
Dass ich so traurig bin,
Ein Märchen aus neuesten Zeiten
Das kommt mir nicht aus dem Sinn.
Die Luft ist schwül, und es dunkelt
Des Rückschritts Dämmerung,
Manch Unzufriedener munkelt
Von Wiedervereinigung.

Ein arges Männlein sitzet
In Lausen schon manches Jahr,
Aus seinem Büro blitzet
Gar manchem des Geldtags Gefahr.
Er schüret des Fegfeuers Flamme
Und singt ein Lied dabei,
Das hat eine wundersame,
Gefährliche Melodei.

Er singt von «schlechten Gesetzen»,
Er singt von «Beamtenwillkür»,
Er zeiget in blendenden Fetzen
Einer neuen Verfassung Zier.
Die «Freiheit» soll nun erblühen,
Wo bisher nur «Willkür» gebot,
Dem Volke soll nun erglühen
Der «Selbsttherrschaft Morgenroth».

Gar mancher im stillen Lande
Er hört auf des Liedchens Klang,
Er lockert die alten Bande,
Singt mit den gefährlichen Sang.
Und lauter erschallen die Klagen
Von Anwil bis Münchenstein,
Es gilt ein beharrliches Wagen
Und — Sieg krönt den Sängerverein.

Nun Jubel auf allen Gassen,
Nun Freude von fern und von nah,
Das Männlein, das bisher gelassen,
Steht plötzlich allmächtig da.
Doch glaub' ich, am Ende verschlingen
Die Wellen noch Schiffer und Kahn,
Und das hat mit seinem Singen
Der Lurlei von Lausen gethan.

Die im Hebelton gesungenen Reime sind bedeutend wertvoller als dies im Heineton gesungene Liedchen, aber ihr Inhalt ist zu persönlich, um als ein Bestandteil der Arisdörfer Geschichte aufgeführt zu werden. Geschichtlichen Charakter kann man dagegen nicht absprechen der Einbürgerung meines besonderen Thommen-Zweiges vom weit ausladenden Thommen-Baum in die Gemeinde Arisdorf. Nicht zu den Arisdörfer Autochthonen dürfen wir uns zählen, wir sind nur ein Ableger der Zeglänger Thommen. Das kam so. Der Zeglänger Kilchmeier Hans Adam Thommen, der 1753 sich mit der Arisdörferin Anna Keller verheiratet hatte, sorgte für die Zukunft seines von 6 Kindern einziger überlebenden Sohnes Jakob, indem er für den elfjährigen im Jahr 1771 das Arisdörfer Bürgerrecht erbat und gleichzeitig ihm in dem 9jährigen Töchterlein Verena des Arisdörfer Kilchmeiers Christen eine Lebensgefährtin aussuchte, mit der dieser dann wirklich als Zwanzigjähriger die Ehe einging. Wie die Einbürgerung erfolgte, ist aus folgendem im Kantonsarchiv aufbewahrten Schriftstück, einem Brief des Farnsburger Obervogts an die Gnädigen Herren in Basel, zu erkennen. (Man beurteile die Ausdrucksweise nicht nach den heute gelgenden Stilregeln!)

Hochgeachte, Wohl Edle, Gestrenge, Ehrenveste, frumme,
Wohlfürnehme, Fürsichtige und Wohl Weise, Gnädig Gebietende,

Hoch Geehrteste Herren und Obere!

Euer Gnaden Unterthan Hanns Adam Thommen der Kilchmeyer von Zeglingen hat mir hochen Befehl überbracht, dass ich dene in dem begehrrenden Burgerrecht eines seiner Söhnen zu Aristorf an hören, die dasige Gemeinde darüber vernehmen, und dann in solches Hochdenenselben einberichten solle.

Es hat demnach obiger Kilchmeyer sich bey vermeldter Gemeind um dasiges Burgerrecht, gegen Bezahlung der Gewohnlichen Gebühr angemeldet, da dann selbige einen des Petenten Söhnen einhällig angenommen haben.

Uebrigens habe die Ehre mit tiefester Ehrerbietung ohnangesetzt zu beharren Euer Gnaden

Unterthänigst Gehorsamster Diener

Farnsburg, d. 30. Aprilis 1771

Joh. Jakob Zeller

Obervogt.

Der Enkel dieses Arisdörfer Neubürgers, mein Vater, der den gleichen Vornamen trug, schloss die Ehe mit der Enkelin eines andern Neubürgers, namens Konrad Harr, dessen Einbürgerung durch die schweren Schicksale des Gesamtvaterlands um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts erschwert wurde. Sie bekommt eben dadurch den Reiz geschichtlicher Merkwürdigkeit. Nicht umsonst dreht sich um sie ein halbes Dutzend von Dokumenten, die das Liestaler Archiv aufbewahrt. Konrad Harr, der aus Aldingen, Amt Tübingen, stammte, Schuhmacher und Landwirt, hatte sich schon 20 Jahre auf Schweizerboden aufgehalten, 5 in den Kantonen Zürich und Bern, 15 im Kanton Basel, als er sich 1802 in Aarau um das helvetische Bürgerrecht bewarb, das von der helvetischen Einheitsrepublik eingeführt worden war. Der Schreiber der «Munitipalität Aristorf», Johannes Thommen, hatte am 1. Heumonat 1802 der Basler Verwaltungskammer bezeugt, dass Harr in der Gemeinde sesshaft, mit einer Bürgerstochter (Verena Heid) verehelicht, nach wiederholtem Begehren ohne Widerspruch als Bürger aufgenommen worden sei und die Rechte eines Gemeindebürgers ausübe. Die ganze Gemeinde schätze ihn und brauche noch einen Schuhmacher, erwarte also von einer väterlichen Regierung jede Unterstützung dieses Gesuchs. Ohne Harrs Schuld war der helvetische Bürgerbrief nicht ausgefertigt, als die Landesregierung schmählich gestürzt wurde. Nun galt es, von der kantonalen Regierung die Bestätigung des Gemeindebürgersrechts zu erwirken. Diese liess trotz eindringlicher Fürbitte durch den Statthalter Nörbel in Liestal auf sich warten, weil Harr sie ohne Bezahlung der durch Erkenntnis des Kleinen und Grossen Rats am 20. Oktober 1803 bestimmten Eintrittsgebühr zu erhalten meinte. Harr, der sich offenbar gut beraten liess, kam den Basler Behörden halbwegs entgegen, indem er nur noch um die Vergünstigung bat, die den Inhabern des helvetischen Bürgerbriefs gewährt wurde, nämlich Bestätigung gegen Erlegung der halben Gebühr, 800 Fr. So geschickt sind in einer Eingabe, die am 3. Juli 1805 vor Bürgermeister und Rat verlesen wurde, alle Gründe für Bewilligung dieser Vergünstigung zusammengefasst, dass es sich lohnt, die Eingabe ganz zu wiederholen.

Hochweiser Herr Bürgermeister! Hochgeachte Herren!

Die Ursache, die mich nöthiget bey Euer Weisheit und meinen Hochgeachten Herren ehrerbietigst einzukommen, ist für mich von so grosser Wichtigkeit, und die Gründe, die mich leiten, nach meinen beschränkten Begriffen so billig, dass ich nicht umhin kann, solche Hochdenselben anschaulich zu machen und der Beherzigung dringendst zu empfehlen, indem ich eine Bitte wagen will, die darinn besteht, dass mir die gleiche Begünstigung zu Teil werden möchte, die ein seit 20 Jahren in der Schweiz sesshaft gewesener Fremder vermitteist des helvetischen Bürgerrechts geniesst.

Ich bin schon seit 23 Jahren in der Schweiz sesshaft und arbeite auf meiner Profession, die die eines Schuhmachers ist, seit 5 Jahren bin ich mit einer Cantonsbürgerin verehelicht und habe mit derselben ein Töchterchen gezeugt. Sobald ich die laut dem Gesetz der damaligen helvetischen Regierung bestimmte Zeit erreicht hatte, meldete ich mich bei der damals bestandenen Verwaltungskammer, legte meine Schriften, die nötig waren, ein und bewarb mich um das helvetische Bürgerrecht; allein zu meinem Schaden wurde mein Begehr in die Länge gezogen, bis die neue Ordnung der Dinge eintrat, wo durch diese Veränderung der helvetischen Regierung die Macht genommen wurde, Bürgerrechte dieser Art zu erteilen. Allerdings, Wohlweiser Herr Bürgermeister, Hochgeachte Herren, schmerzte mich diese fehlgeschlagene Hoffnung, besonders da ich mir keinen Vorwurf machen konnte, irgend etwas vernachlässigt oder versäumt zu haben.

Trostlos würde ich gewesen sein, wenn nicht der Gemeindevorsteher der Gemeinde Arischdorf (wo ich sesshaft bin), mich getröstet hätte, indem die ganze Gemeind mir von jehrer Liebe und Anhänglichkeit bewies, und mich gleichsam als einen ihrer Mitbürger ansahen und behandelten, sie liessen mich zu ihren Bürgerversammlungen bieten und ich erteilte meine Stimme zur Erwählung der nunmehr bestehenden Rathsglieder, diese freundschaftliche Behandlung flösste mir Muth ein und ich meldete mich unterm Merz vorigen Jahres bei E. Wohlw. u. WGA. Herren, allein ich glaube, dass in der an Hochdieselben gerichteten Bitschrift meine Gründe nicht so einleuchtend enthalten waren, ansonsten ich versichert bin, dass mein damaliges Begehr nicht ab, sondern zu einer Untersuchung wäre gewiesen und wo alsdann, wenn die Gemein Arischdorf wäre angehört worden, gewiss ihre Aussage zu meinen Gunsten ausgefallen wäre.

Noch ein Grund, W .W. Herr Bürgermeister, Hochgeachte Herren, waltet ob, den ich ebenfalls nicht übergehen kann, ich bin Besitzer eines eigenthümlichen ganz Schulden freyen Hauses nebst Garten und etwas Güter, welche ebenfalls Schulden frey sind, sollte ich nun genötigt seyn, bey der gegenwärtigen Lage der Umstände solches zu verkaufen, so würde ich beträchtlichen Schaden leiden, indem durch die beträchtliche Emigration der Leute die Häuser und Güter fast um die Hälfte ihres wahren Werthes gefallen sind.

Der letzte und wichtigste Grund aber ist der, dass ich nemlich auf die Zusicherung der Gemeinde Arischdorf, dass mir das Bürger-

recht daselbst nicht fehlen solle, meine Güter in meiner Heymath verkauft und nunmehr keine Handbreit daselbst mein nennen kann, auch durch meine Verehelichung und Niederlassung meines Bürgerrechts verlustig worden bin.

Diese von mir angeführten Gründe flössen mir die Hoffnung ein, dass Sie, W. W. Herr Bürgermeister, Hochgeachte Herren, Rücksicht auf meine dermalige Laage machen und meinem ehrerbietigen Begehr gütigst entsprechen werden, und zwar besonders darum, weil niemand da ist, der sich über die Treibung meines Berufs beschwerte, im Gegentheil die ganze Gemeinde mit mir und meiner Arbeit zufrieden ist, und da der noch bestehende Mitmeister nicht die geringste Einwendung machen will, sondern selbst eingestehzt, dass er mit seiner Arbeit der Gemeinde nicht ganz allein vorstehen kann.

Einer geneigten Erhörung und Willfahr entgegensehend habe ich die Ehre mit vollkommener Hochachtung zu seyn

Hochdero

Gehorsamster Diener

Conrad Harr.

Ein Gutachten des von Peter Ochs präsidierten Justiz- und Polizeicollegiums erklärte diese Begründung für triftig und empfahl dem Bürgermeister und Rat Bewilligung des Bürgerrechts gegen die von den helvetischen Bürgern geforderte Gebühr von Fr. 800, mit dem Vorbehalt, dass, «weil ihm ein wirklicher Bürgerbrief von der abgegangenen helvetischen Regierung mangelt, ihm zum Bedingnis gemacht werden soll, dass er seynen Beruf nicht in der Stadt Basel zu treyben befugt seyn kann.» In der Uebermittlung der zusagenden Antwort an Statthalter Nörbel in Liestal erweitert die Basler «Canzley» den Vorbehalt dahin, dass Harr «seinen Schuhmacherberuf in keiner Gemeinde ausser dem Bezirk Liestal zu treiben befugt sey». Je ein Drittel der Fr. 800 sollte dem Staat, dem Gemeindeseckel von Arisdorf und zu gleichen Teilen dem Armenseckel von Arisdorf und dem Deputatenamt (also der Schulkasse) zugute kommen. Dass die damalige Dorfschule Förderung bitter nötig hatte (finanzielle ermöglicht ja auch die geistige), das wird peinlich klar aus der Ungeschicklichkeit, mit der die Quittungen der Arisdörfer Kassenverwalter ausgesertigt sind. Statthalter Nörbel vermerkt ausdrücklich, dass einer der Gemeinderäte nicht selber unterzeichnet hat. Der Neubürger Konrad Harr und sein Sohn gleichen Namens könnten der Gemeinde als Präsidenten umso nützlichere Dienste leisten. Konrad Harr Vater und Sohn durften den schönen Aufstieg gerade des Schulwesens im Baselbiet und speziell in ihrem Dorf miterleben, der jüngere sogar in persönlichster Anteilnahme; denn seine beiden Töchter hatten als Gatten Lehrer, die in ihrem Berufe sehr glücklich waren. Der ältere, Joh. Jak. Thommen, war nicht nur der Schuljugend ein trefflicher Leiter, er war es auch für die Erwachsenen des Heimatdorfes, unter anderm durch seine Freude am Chorgesang, und in dem Pfarrer Benjamin Buser, der als Kampfrichter an vielen Gesangfesten amtete, fand er einen begeisternden Helfer. Der jüngere, Sam. Schaffner, stand im Dienst der Rettungsanstalt Olsberg und rieb sich viel zu früh auf als Vorsteher der Anstalt Effingen.

Grösste Genugtuung würde es dem in Arisdorf Heimatberechtigten gewähren, wenn er berichten könnte, dass das regsamere geistige Leben sich zum Wohl des jungen Kantons Basel-Landschaft ausgewirkt habe in der rühmlichen Tätigkeit eines Arisdörfer Bürgers als Regierungsrat, oder als Oberrichter, oder wenigstens als Landrat. Leider hebt auch die genaueste und gerechteste aller Darstellungen der hundertjährigen Geschichte des neuen Bundesgliedes keinen solchen Mann heraus. Ebenso wertvoll, ja wertvoller als das Andenken an den Politiker ist mir das Andenken an den allgemein mit Dankbarkeit und Verehrung genannten Arzt, den Heiler und Helfer in körperlichen und seelischen Nöten. Aus altem Arisdörfer Geschlecht hervor ging der Vorsteher des Liestaler Bezirksspitals, Johannes Kunz. Durch seine gewissenhafte und erfolgreiche Tätigkeit wurde diese Anstalt zu einer weithin als Muster geltenden Einrichtung erhoben. Geboren 1823, hatte Kunz in Basel und Heidelberg studiert, 1848 die Patentprüfung bestanden, nach einem Jahr schon die Praxis von Arisdorf nach Liestal verlegt und dort als ein völlig in seinen Berufspflichten aufgehender Mann sich solches Zutrauen erworben, dass er 1872 zum Spitalarzt gewählt wurde. 1891 ernannte ihn die Basler Universität zum Ehrendoktor, und als er 1894 starb, da trauerte man im ganzen Kanton herum um den trefflichen Mann. Niemand trägt sein Andenken in dankbarerem Herzen als ich selber. Denn er entriss mich als ein schon aufgegebenes Opfer dem Tode durch Croup oder Halsbräune in meinem fünften Lebensjahr, und im folgenden Jahr heilte er meinen gebrochenen linken Arm so glatt, dass das schärfste Auge nie eine Spur des Schadens entdecken konnte. Mit dem Spitalbetrieb habe ich damals keine Bekanntschaft gemacht. Wegen eines kleinen Knochenbruchs läutete man nicht an der Spitalglocke, man wartete ruhig den Wochentag ab, an dem der Herr Doktor in seinem Elternhaus in Arisdorf Sprechstunde hielt. So kam es am billigsten zu stehen, und das war die Hauptsache. Das Kompliment, das mir damals der Herr Doktor machte: «den Arm so ruhig gehalten, als ob ich ihn selber eingerichtet und eingeschindelt hätte!» tut mir heute noch in der Seele wohl.

Eine Lebensfrage für das neue Staatswesen war es, ob eine Bevölkerung, die noch kein eigentliches Staatsbewusstsein hatte, im Lauf der Jahrzehnte dazu erzogen werden konnte, den Weisungen einer Zentralbehörde zu folgen und sich nicht Gemeinde um Gemeinde für souveräne Herrschaften zu halten, die sich, wenn es nötig schien, mit dem Faustrecht Geltung verschafften. Mit der Trennung von der herrschgewohnten Stadt Basel hatten sich die Arisdörfer sofort ohne grosses Bedauern abgefunden, wahrscheinlich weil sie nicht, wie etwa die Reigoldswiler, das meiste bare Geld als Posamenten von den Basler Seidenherren zugeteilt bekamen. Eine neue Generation sozusagen von Qualitätsmenschen musste herangebildet werden, die Fragen des öffentlichen Wohls von einem höhern Gesichtspunkt als dem des persönlichen und des Gemeindenutzens beurteilen konnten. Langjährige Kleinarbeit der Lehrer und der Pfarrer musste aufgewendet werden, und da die finanzielle Entlöhnung äusserst bescheiden war, so kam ungeheuer viel auf das gute Beispiel einzelner Persönlichkeiten an, die ihre Arbeitsfreudigkeit und Opferwilligkeit weitern und immer weitern Kreisen mitteilen konnten. Und solche Persönlichkeiten fanden sich in der Regierung, in den Behörden, in allen Aemtern. Von Jahrzehnt zu Jahrzehnt traten sie zahl-

reicher und erfolgreicher hervor. Hier sei nur einer genannt, dessen gesegnete Wirksamkeit nachweislich auch auf Arisdorf ausstrahlte, der edelgesinnte Schulinspektor Johannes Kettiger. Aus seinen Rechenschaftsberichten über die Jahre 1839—1844 und wieder 1851—1852 geht das für die Arisdörfer Bürgerschaft und die Lehrer Rühmliche hervor, dass der Zustand des Schulhauses und der Lehrerwohnung gut genannt werden konnte, dass die Leistungen des Unter- und des Oberlehrers Lob verdienten in allen Elementarfächern, dass nur die Disziplin der zwei Repetierklassen zu wünschen übrig liess. Arisdorf gehörte zu den Gemeinden, die einen beträchtlichen Schulfonds gesammelt hatten und daher die Lehrerbesoldung durch eine Zulage erhöhen konnten. Der Unterlehrer scheint den Eltern mehr Achtung abgerungen zu haben als der Oberlehrer; denn den ersten kann Kettiger in die 3. Kategorie einreihen, in die er Besoldungen von Fr. 450—500 rechnete, den Oberlehrer nur in die 4. Kategorie, die Besoldungen von Fr. 400—450 umfasste. Ueppig kann man die Ausgaben für Lehrerbesoldung auch in den nachfolgenden Jahren nicht nennen. Mein Vater hatte in den ersten 20 Jahren seines 23jährigen Unterlehrertums, von 1853—1873, ein Fixum von Fr. 700. Dass ihm grössere Mühewaltung bei den Kleinen oder grösserer Berufserfolg reichlichere Entlohnung eingetragen hätte als seinem Kollegen an der Oberschule, davon war nicht die Rede. Einträchtiger als den Protestant J. J. Thommen und den Katholiken Pius Wenger soll man nie zwei Vorsinger in der Kirche haben Gott lob singen hören. Freilich eine sehr bestimmte Erinnerung meinerseits stellt fest, dass der 18 Jahre ältere Bruder meines Vaters, Heinrich mit Namen, mit seinem schneidenden Tenor gelegentlich sie beide übertrumpfte und uns kleinen Buben den grössten Respekt abnötigte. Beide Lehrer verwalteten neben ihren Schulklassen recht ansehnliche landwirtschaftliche Betriebe, sodass sie sich trotz dem kärglichen Gehalt zu den bestsituierten Dorfleuten zählen konnten. Beide brauchten nie zu fürchten, dass ihnen in der Ratsversammlung oder in gesellschaftlichen Unternehmungen die führende Stellung streitig gemacht werde. Es brauchte schon sehr starke Beweggründe, um einen der beiden zu veranlassen, solche Ehrenstellung mit einer anderweitigen zu vertauschen.

(Schluss folgt.)



Motiv aus der Sagensammlung

Linolschnitt W. Eglin